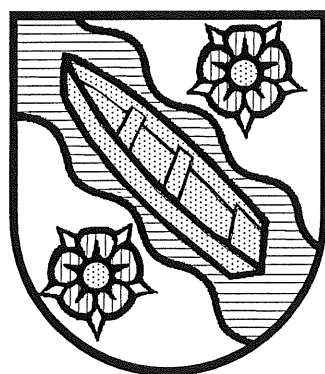


Reglement für die Aufgabenübertragung an die Einwohnergemeinde Niederbipp im Bereich Feuerwehr



2007

Gemäss Art. 68, Abs. 2 Gemeindegesetz beschliesst die Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp folgendes

Reglement für die Aufgabenübertragung an die Einwohnergemeinde Niederbipp im Bereich Feuerwehr

Anschluss	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp schliesst sich im Bereich Feuerwehr vollumfänglich der Einwohnergemeinde Niederbipp an und unterstellt sich deren Feuerwehrkommando.
Anwendbares Recht	Art. 2 Der Bereich Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Niederbipp.
Verantwortlichkeit	Art. 3 Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Gemeinde Niederbipp und nach dem kantonalen Recht. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Niederbipp auch für die Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp die entsprechenden Verfügungen.
Strafrecht	Art. 4 Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Niederbipp im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Gemeinde Walliswil bei Niederbipp. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Niederbipp auch für die Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp die entsprechenden Verfügungen.
Rechtspflege	Art. 5 Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Niederbipp sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Niederbipp auch für die Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp die entsprechenden Verfügungen.
Vertrag über die Zusammenarbeit	Art. 6 Der Gemeinderat Walliswil bei Niederbipp wird ermächtigt und beauftragt die Details über die Zusammenarbeit in einem Zusammenarbeitsvertrag mit dem zuständigen Organ der Einwohnergemeinde Niederbipp abzuschliessen.
Anpassungen Rös der Gemeinde Walliswil bei Niederbipp	Art. 7 Der Gemeinderat Walliswil bei Niederbipp wird ermächtigt, die aufgrund des vorliegenden Reglements dem Reglement für öffentliche Sicherheit (Rös) der Gemeinde Walliswil bei Niederbipp widersprechenden Artikel anzupassen, aufzuheben bzw. zu ergänzen.
Entschädigungen Fahrspesen	Art. 8 Der Gemeinderat Walliswil bei Niederbipp regelt die Entschädigungen für die Fahrkosten der Feuerwehrangehörigen aus der Gemeinde Walliswil bei Niederbipp für Fahrten an die Übungen und Einsätze.

Inkrafttreten **Art. 9** Der Gemeinderat Walliswil bei Niederbipp bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Aufgabenübertragungsreglements.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung Walliswil b. Niederbipp vom 13.06.2006 beschlossen.

Einwohnergemeinde Walliswil b. Niederbipp

Die Präsidentin: Der Gemeindeschreiber:



Christine Stampfli



Peter Bühler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 11.05.2006 und Nr. 20 vom 18.05.2006 bekannt.

3380 Walliswil b. Niederbipp, 08.09.2006

Der Gemeindeschreiber:



Peter Bühler